

Abschleppen von Fahrzeugen mit einer Abschleppachse

Wirkl. Hofrat Mag. iur. Horst Rainer Sekyra,
Oberbrandrat des ÖBFV



In Kreisen der Feuerwehr bestehen Unsicherheiten, wie das Abschleppen mit Abschleppachse in kraftfahrrechtlicher Hinsicht zu beurteilen ist. Insbesondere besteht Unsicherheit, ob die Abschleppachse als Anhänger oder als Spezialvorrichtung im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes zu werten ist. Es wird von manchen Feuerwehrmitgliedern die Meinung vertreten, dass die Abschleppachse als Anhänger zu qualifizieren ist und dass die Anhängerbestimmungen auch für das Abschleppen mit Abschleppachse gelten.

Diese Aussagen gilt es zu präzisieren¹:

Die Zulässigkeit der Verwendung einer Abschleppachse beim Abschleppvorgang ist im Kraftfahrzeuggesetz² eindeutig geregelt, d.h. wenn ein abzuschleppendes Fahrzeug auf eine Abschleppachse aufgesetzt ist, gilt es als teilweise hochgehoben und die sonst erforderlichen Voraussetzungen für das Abschleppen – ausreichend wirksame Lenkvorrichtung, mindestens eine ausreichend wirksame Bremsvorrichtung, Verpflichtung zur Lenkung und Kennzeichnung der Verbindung mit dem Zugfahrzeug – treffen nicht zu.

Als Abschleppen von teilweise hochgehobenen Fahrzeugen ist auch ein Abschleppen eines auf einer so genannten Abschleppachse aufgesetzten Fahrzeuges anzusehen. Abschleppachsen ohne aufgesetztes abzuschleppendes Fahrzeug dürfen jedoch mit Kraftfahrzeugen nur gezogen werden,

- wenn sie als Anhänger genehmigt und zugelassen sind oder
- wenn beim Ziehen der Schleppachse die Vorschriften für das Ziehen von nicht zugelassenen Anhängern eingehalten werden.

In Ergänzung dazu hat der Verwaltungsgerichtshof³ ausgeführt, dass eine Abschleppachse ein Spezialgerät zum Aufbocken und Abschleppen von Kraftfahrzeugen und somit eine Spezialvorrichtung⁴ ist, die allein nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes in dessen örtlichem Wirkungsbereich von einem Kraftfahrzeug gezogen werden darf.

Bei der Verwendung einer Abschleppachse sind daher grundlegend zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Verwendung der Abschleppachse beim Abschleppvorgang mit aufgesetztem abzuschleppenden Fahrzeug.
Die Verwendung ist zulässig und es finden darauf die Bestimmungen über das Abschleppen von Kraftfahrzeugen Anwendung⁵.
2. Verwendung der Abschleppachse allein ohne aufgesetztes abzuschleppendes Fahrzeug.
Die Abschleppachse darf hier nur verwendet werden, wenn
 - a) die Abschleppachse als Anhänger zugelassen ist oder
 - b) die Vorschriften über das Ziehen von nicht zugelassenen Anhängern⁶ eingehalten werden oder

- c) eine Bewilligung des Landeshauptmannes⁷ vorliegt.

Daraus ergibt sich:

Ob eine Abschleppachse als Anhänger zu werten ist, stellt sich während des Abschleppvorganges nicht, weil dieser als Abschleppen und nicht als Ziehen von Anhängern gilt. Wird die Abschleppachse allein verwendet, so kann sie einerseits als Anhänger angesehen werden, andererseits aber auch auf Basis einer Bewilligung des Landeshauptmannes als Spezialgerät.

Beim Abschleppvorgang gelten die Bestimmungen über das Abschleppen und nicht die über das Ziehen von Anhängern (z.B. Beleuchtung, Notbeleuchtung, sichere Ersatzvorrichtung⁸).

Hinsichtlich des Führerscheines gelten die Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes über das Abschleppen und nicht die des Führerscheingesetzes⁹ über das Ziehen von Anhängern. Der Lenker des Zugfahrzeuges muss die zum Lenken dieses Fahrzeuges erforderliche Lenkberechtigung besitzen¹⁰.

Hinsichtlich des Gewichtsverhältnisses zwischen Zugfahrzeug und abgeschlepptem Fahrzeug ist festzuhalten, dass das Abschleppen eines auf eine Abschleppachse aufgesetzten Fahrzeuges nur zulässig ist, wenn das Gesamtgewicht des Zugfahrzeuges wesentlich höher ist als das des abzuschleppenden Fahrzeuges.¹¹

Die zulässige Fahrgeschwindigkeit beträgt beim Abschleppen von Kraftfahrzeugen 40 km/h, außer¹²

- beim Abschleppen von Kraftfahrzeugen durch Spezialkraftwagen für den Pannendienst oder durch Kraftfahrzeuge für den Abschleppdienst mit einer in das Zugfahrzeug dauerhaft integrierten Abschleppeinrichtung (Hubbrille), wobei das abgeschleppte Kraftfahrzeug teilweise hochgehoben ist und die nicht hochgehobenen Räder auf der Fahrbahn laufen 60 km/h,
- auf Autobahnen und Autostraßen 70 km/h

¹ Rechtsauskunft des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vom 10. September 2003

² Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 16/2009; hier: § 105 Abs. 1 letzter i.d.F. BGBl. I Nr. 121/1997

³ Erkenntnis vom 20. 6. 1975, VwSlg 8854 A/1975

⁴ § 104 Abs. 7 2. Satz KFG 1967

⁵ § 105 KFG 1967

⁶ § 104 KFG 1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 57/2007

⁷ § 104 Abs. 7 KFG 1967

⁸ § 105 Abs. 4 KFG 1967

⁹ Führerscheingesetz, BGBl. I Nr. 120/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 31/2008

¹⁰ § 105 Abs. 3 KFG 1967

¹¹ Allgemeiner Durchführungserlass (ADE) des BM VIT

¹² § 58 Abs. 1 Z.2 lit. c und d der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 399/1967 i.d.F. BGBl. II Nr. 220/2008, hier i.d.F. BGBl. II Nr. 275/2007